

05.05.92

Wi - Fz - G

Empfehlungen
der Ausschüsse

zur

Vierten Verordnung zur Änderung der Eich- und Beglaubigungs-
kostenverordnung

Punkt der 642. Sitzung des Bundesrates am 15. Mai 1992

A

1. Der Finanzausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80
Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderung
zuzustimmen:

Artikel 1 nach Nr. 3

In Artikel 1 ist nach Nummer 3 folgende Nummer 3a einzufü-
gen:

'3a. § 10 wird wie folgt gefaßt:

"§ 10

Gebühren für Widerruf, Rücknahme,
Ablehnung und Widerspruch

Ausgeliefert am 05. MAI 1992

(noch Ziff. 1)

Die Gebühr beträgt für

1. den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung, soweit der Betroffene dazu Anlaß gegeben hat:

40 DM bis zu dem Betrag, der als Gebühr für die Vornahme der widerrufenen oder zurückgenommenen Amtshandlung vorgesehen ist oder zu erheben wäre;

2. die Ablehnung oder die Rücknahme eines Antrags auf Vornahme einer Amtshandlung:

Betrag der für die Vornahme der Amtshandlung vorgesehenen Gebühr unter Berücksichtigung von § 15 des Verwaltungskostengesetzes;

3. die Zurückweisung des Widerspruchs oder die Rücknahme des Widerspruchs nach Beginn der sachlichen Bearbeitung:

50 DM bis zu dem Betrag, der für die Vornahme der angefochtenen Amtshandlung vorgesehen ist oder zu erheben wäre."

Begründung:

Wegen der neuesten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. Urteil vom 01.12.1989 - BVerwG 8 C 14.88 -) ist es erforderlich, als Sofortmaßnahme in

die Eich- und Beglaubigungskostenverordnung eine Gebührenregelung für erfolglose Widerspruchsverfahren aufzunehmen, die den bisher angewandten landesrechtlichen Regelungen entspricht. Bisher wurden Gebühren bei erfolglosen Widersprüchen nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften erhoben. Mit dem angegebenen Urteil hat das Bundesverwaltungsgericht diese Praxis für nicht zulässig erklärt. In den Fällen, in denen eine Gebührenerhebung für einen Verwaltungsbereich abschließend in einer bundesrechtlichen Kostenverordnung geregelt ist, ist die Erhebung einer Widerspruchsgebühr nur dann zulässig, wenn diese Kostenverordnung dafür einen Tatbestand vorsieht. Eine Normierung der Widerspruchsgebühr in der Eich- und Beglaubigungskostenverordnung ist deshalb erforderlich.

§ 14 Satz 1 Nr. 1 des Eichgesetzes enthält die Ermächtigung, Vorschriften über die Erhebung von Gebühren für die Amtshandlungen nach den §§ 2 bis 4, 8, 9, 10, 21, 25 und 26 zu erlassen.

Angesichts des weitgefaßten Wortlauts "Amtshandlungen nach §§ ..." umfaßt die Ermächtigung nicht nur die Festlegung von Gebühren für stattgebende, sondern auch für ablehnende Amtshandlungen sowie das schlichte Tätigwerden aufgrund der o.g. Vorschriften. Insoweit fallen auch der Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung, die Ablehnung der Vornahme einer Amtshandlung sowie die Zurückweisung oder die Zurücknahme eines Widerspruchs unter den Begriff "Amtshandlung" im Sinne der o.g. Ermächtigung. Dies ergibt sich auch aus dem o.g. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts, nachdem ein derart weitgefaßter Amtshandlungsbegriff auch zur Regelung der Kosten des Widerspruchsverfahrens ermächtigt. Darüber hinaus umfaßt die Ermächtigung auch die anderen in die Verordnung neu aufzunehmenden Gebührentatbestände.

B

2. Der federführende Wirtschaftsausschuß und der Gesundheitsausschuß empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.